

II. KRIEGSVERORDNUNGEN

ORDONNANCES DE GUERRE

12. Auszug aus dem Urteil des Kassationshofes
vom 28. Januar 1919

i. S. Kiefer-Lehner gegen Staatsanwaltschaft Baselstadt.

H ö c h s t p r e i s e für den Handel mit Heu: Unzulässigkeit der Rückbeziehung oder analogen Anwendung einschlägiger Strafvorschriften.

Der Kassationskläger, Futterhändler Kiefer-Lehner in Basel, hat in den Monaten Juni und Juli 1918 von verschiedenen Landwirten in Rodersdorf Heu der 1918er Ernte ab Wiesen dieser Landwirte im benachbarten Elsass gekauft und es in Basel zu 23 und 25 Fr. pro 100 Kg. weiterverkauft, ohne im Besitze einer Bewilligung des Schweiz. Militärdepartements zur Ausübung des Heuhandels zu sein.

Auf Grund dieses Tatbestandes ist er letztinstanzlich durch Urteil des Appellationsgerichts-Ausschusses des Kantons Baselstadt vom 16. Oktober 1918 des Handelns mit Heu ohne Bewilligung und der mehrfachen Uebertretung der Höchstpreise für Heu schuldig erklärt und gemäss Art. 9 und 16 des Bundesratsbeschlusses betr. den Handel mit Heu und Stroh vom 18. Juni 1917, sowie Ziffer 2 der Verfügung des Schweiz. Militärdepartements betr. Höchstpreise für Heu und Stroh vom 14. Mai 1918 zu einer Geldbusse von 500 Fr. (für den Nichtbeibringungsfall in 100 Tage Gefängnis umgewandelt) nebst den Kosten verurteilt worden.

Die Kassationsbeschwerde Kiefer-Lehners gegen dieses Urteil hat der Kassationshof des Bundesgerichts gutgeheissen, und zwar, was die Be-

strafung wegen Ueberschreitung der Höchstpreise betrifft, aus folgender

Erwägung :

3. — ... Auf Grund des Art. 13 BRB vom 18. Juni 1917 hatte das Schweiz. Militärdepartement mit Verfügungen vom 17. Juli und 15. September 1917 und 31. Januar 1918 die Höchstpreise für die Ernte 1917 in der Weise festgesetzt, dass es zwischen « Verkaufspreisen der Produzenten » und höher gestellten « Handelspreisen » unterschied. Sodann bestimmte es mit Verfügung vom 14. Mai 1918, unter vorläufiger Aufrechterhaltung dieser Höchstpreise der Ernte 1917 (Ziffer 1), anschliessend (Ziffer 2) :

« Vorgängig des Erlasses allgemeiner Vorschriften über » die Ernteergebnisse 1918 werden die Höchstpreise für » unvergorenes Heu ab der Wiese wie folgt festgesetzt :

» Heu, vom Käufer auf der Wiese abgeholt 13 Fr. » pro 100 Kg.
» Heu, vom Käufer ab der Wiese zum Magazin oder » zur Scheune des Käufers geliefert 13 Fr. 50 Cts. pro » 100 Kg. »

Allgemeine Vorschriften sind dann erst durch den BRB vom 16. August 1918 betr. die Versorgung des Landes mit Rauhfutter, Getreidestroh und Riedtstreue (in Ersetzung des BRB vom 18. Juni 1917) und durch die zugehörigen « Ausführungsbestimmungen » des Schweiz. Militärdepartements vom gleichen Tage erlassen worden. Hierbei hat das Departement, abweichend von seinen früheren Verfügungen, die « Verkaufspreise der Produzenten » als « Grundpreise » festgesetzt und dazu für den Handelsverkehr bestimmte « Handelszuschläge » gestattet.

Daraus folgt, dass für Heu der Ernte 1918 zur Zeit der fraglichen Verkäufe des Kassationsklägers nur die in Ziffer 2 der Verfügung des Schweiz. Militärdepartements vom 14. Mai 1918 enthaltenen Höchstpreise in Kraft standen, die unbestreitbar P r o d u z e n t e n -

höchstpreise sind, und dass demnach für jene Handelstätigkeit des Kassationsklägers massgebende H a n d e l s - höchstpreise fehlten. Diese Lücke der damaligen Gesetzgebung hat auch das Appellationsgericht festgestellt, sie aber in der Weise ausgefüllt, dass es dem Kassationskläger als Heuhändler zu den Produzentenhöchstpreisen vom 14. Mai 1918 noch die « Handelszuschläge » vom 16. August 1918 zugebilligt und nur den darnach sich ergebenden Ueberschuss seiner Verkaufspreise als strafbare Höchstpreisüberschreitung behandelt hat. Allein dieses Vorgehen erscheint als unstatthaft. Es liegt darin entweder eine direkte Rückbeziehung des Erlasses vom 16. August 1918, die schlechterdings undenkbar ist, da speziell eine Zuwiderhandlung gegen Höchstpreise deren vorgängige Anordnung und Bestimmung zwingend voraussetzt, oder aber eine Ableitung von Handelshöchstpreisen für die Geltungszeit der Verfügung vom 14. Mai 1918 aus den darin einzig festgesetzten Produzentenhöchstpreisen nach Analogie der entsprechenden Vorschrift des Erlasses vom 16. August 1918, also ein typischer Fall des im Strafrecht verbotenen Analogieschlusses, nämlich der Bildung einer neuen rechtlichen Einzelbestimmung aus dem einer bestehenden Bestimmung zugrunde liegenden Gedanken. Insofern verstösst auch die Bestrafung des Kassationsklägers wegen Höchstpreisüberschreitung gegen das einschlägige Bundesrecht.

13. Urteil des Kassationshofes vom 25. Februar 1919 i. S. Brunner gegen Staatsanwaltschaft Solothurn.

Die Strafverfügungen des Eidg. Militärdepartements gemäss Art. 15 BRB vom 29. März 1917 betr. Brotgetreide stehen richterlichen Strafurteilen gleich; Grundsatz *ne bis in idem*: Begriff des « einzelnen Uebertretungsfalls ». Verantwortlichkeit des Mühleninhabers für die Einhaltung der Mehlvorschriften des BRB, die für « Kundenmühlen » gelten, gleich wie für « Handelsmühlen ».

A. — Der Kassationskläger Brunner betreibt an seinem Wohnort Kleinfühl seit Jahren eine kleinere sog. Bauern- oder Kundenmühle, und zwar, da er selber nicht Müller von Beruf ist, durch einen Mahlknecht. Am 18. Januar 1918 erhob der eidgenössische Mühlenkontrolleur Egger bei ihm eine Mehlprobe, die von der zuständigen Expertenkommission als dem amtlichen Vollmehltyp nicht konform, sondern zu hell befunden wurde. Mit Schreiben vom 18. Februar 1918 eröffnete das Eidg. Brotamt III Brunner diesen Befund unter Verwarnung und Bussandrohung. Hierauf ersuchten sowohl der Mahlknecht Wyss, als auch Brunner selbst mit Zuschriften vom 20. und 24. Februar das Brotamt um Vornahme einer Probemahlung, wobei der erstere geltend machte, dass es bei der gegenwärtigen Einrichtung der Brunner'schen Mühle nicht möglich sei, dunkler zu mahlen, und der letztere erklärte, er habe nach einer ersten Bestrafung vom letzten Herbst schon eine neue Einrichtung (Anbringung gröberer Seiden) getroffen und sei bereit, nochmals eine gröbere Seide anzuschaffen, weshalb man diesmal von einer Busse absehen möge. Bei seiner dadurch veranlassten Besichtigung der Mühle vom 18. März 1918 ordnete der eidg. Kontrolleur dann die Verwendung einer gröberen Seidennummer an und nahm von der verlangten Probemahlung Umgang. Auf Grund des Ergebnisses der Mehlprobe vom 18. Januar aber verfiel das Eidg. Militärdepartement Brunner am 24. Mai 1918 in eine Busse von 350 Fr.